

Stationäre Pflege

Taxordnung 2024

Gültig ab 1. Oktober 2024

Die Taxordnung setzt sich zusammen aus:

- Hotellerie-Steuer
- Pflege- und Betreuungssteuern
- Zusatzsteuern für individuelle Leistungen

1. Hotellerie-Steuer

In der Hotellerie-Steuer sind folgende Leistungen enthalten:

- Unterbringung im Ein- bzw. Zweibett-Zimmer
- Vollpension gemäss Menüplan
- Getränke der Pflegegruppe: Tee, Kaffee, Milch
- Besorgen des Zimmers, inkl. einer gründlichen Reinigung pro Woche
- Telefon- und Fernsehanschluss
- Anlässe und Veranstaltungen, die allen Bewohnern gemeinsam angeboten werden
- Kollektive Hausrat- und Haftpflichtversicherung

Für Zweibettzimmer, die lediglich durch eine Person bewohnt werden, wird ein Taxzuschlag für Alleinbenützung verrechnet. Dies gilt, solange dieser Zustand andauert und unabhängig davon, ob das Zimmer freiwillig oder „unfreiwillig“ (z.B. nach dem Tod einer mitbewohnenden Person und/oder Fehlen einer Person, die ebenfalls in einem Zweibettzimmer leben möchte) allein bewohnt wird. Die Zentrumsleitung ist bemüht, den entsprechenden Wünschen der Bewohnenden nachzukommen, es besteht jedoch kein Anspruch auf eine Verlegung oder Unterbringung in einem Einbettzimmer. Die leere Zimmerhälfte kann nicht möbliert werden und das leere Bett bleibt im Zimmer stehen.

2. Pflege- und Betreuungssteuern

Für die Berechnung der Pflege- und Betreuungssteuern dient das Modell BESA vom Heimverband Schweiz. Die definitive Einstufung erfolgt spätestens 1 Monat nach Eintritt. Die Überprüfung erfolgt mindestens 2x jährlich. Vorübergehender zusätzlicher Aufwand bleibt bis ca. 2 Wochen unberücksichtigt. Tritt jedoch eine länger andauernde Veränderung der Pflegebedürftigkeit auf, wird die Einstufung rückwirkend angepasst.

Ausserordentlicher Mehraufwand für Pflege- und Betreuung, der mit dem Leistungskatalog nicht erfasst werden kann, wird gemäss Zusatzsteuern für individuelle Leistungen verrechnet. Dieser Aufwand wird auf der Monatsrechnung separat ausgewiesen.

3. Zusatzsteuern für individuelle Leistungen

Weitere individuelle Aufwendungen werden separat, pauschal oder nach Stundenansatz, je nach Bedürfnis, verrechnet. Die gängigsten Zusatzkosten sind in den Steuern, Punkt 9, aufgeführt.

4. Weitere Bestimmungen

4.1 Pensionsvertrag

Diese Taxordnung ist integrierter Bestandteil des Pensionsvertrages, der das Wohn-, Betreuungs- und Pflegeverhältnis regelt.

4.2 Nichteintritt und vorzeitiger Austritt bei temporär vereinbarten Aufenthalten

Erfolgt nach mündlicher oder schriftlicher Vereinbarung kein Eintritt, wird eine Entschädigung für Umtriebe in der Höhe von 5 Tagessätzen der Hotellerie-Taxe sowie eine Administrativgebühr von CHF 300.00 verrechnet. In Ausnahmefällen (ärztliche Verordnung) wird nur die Administrativgebühr erhoben.

Bei vorzeitigem Austritt bei temporären Aufenthalten werden ebenfalls 5 Tagessätze der Hotellerie-Taxe verrechnet.

Bei Kurzaufenthalten ohne definiertes Austrittsdatum werden nach Austritt ebenfalls 5 Tagessätze verrechnet.

4.3 Vorauszahlung

Bei definitivem Heimeintritt ist grundsätzlich eine Vorauszahlung von CHF 6'000.00 zu leisten. Für Personen ohne Wohnsitz in der Gemeinde Greifensee beträgt diese CHF 8'000.00. Der Betrag wird beim Austritt mit der letzten Rechnung verrechnet oder zurückerstattet.

Die Vorauszahlung wird nicht verzinst.

4.4 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel monatlich und ist innert 30 Tagen zu begleichen. Danach wird ein Verzugszins von 5% verrechnet. Ab der 2. Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 20.00 erhoben.

4.5 Zuschläge zur Hotellerie-Taxe

Zuschläge werden erhoben bei temporärem Aufenthalt und bei Alleinbenützung eines Zweibett-Zimmers.

4.6 Taxreduktion bei Abwesenheit

Ist eine Bewohnerin oder ein Bewohner vorübergehend abwesend (Ferien, Erholung, Spital, etc.) wird für die Abwesenheitstage eine reduzierte Hotellerie-Taxe verrechnet. Die Betreuungs- und Pflorgetaxe wird nicht erhoben.

4.7 Taxreduktion in Härtefällen

Bei Vorliegen von aussergewöhnlichen Gründen kann die Zentrumsleitung im Einzelfall Bestimmungen dieser Taxordnung zugunsten der Bewohnerin / des Bewohners ändern.

4.8 Ein- und Austrittstag

Der Ein- und Austrittstag gelten als Anwesenheit. Hotellerie-, Betreuungs- und Pflorgetaxe werden verrechnet.

4.9 Regelung bei Übertritt

Bei Übertritt in eine andere Institution, die aus gesundheitlichen Gründen erfolgt, wird die Hotellerie-Taxe reduziert und während 10 Tagen weiter verrechnet. Die Zimmerräumung sollte nach dem 5. Tag erfolgt sein. Andernfalls bleibt die Verrechnung der reduzierten Hotellerie-Taxe bis 5 Tage nach Zimmerräumung bestehen.

4.10 Regelung im Todesfall

Im Todesfall wird die Hotellerie-Taxe reduziert und während 10 Tagen weiter verrechnet. Die Zimmerräumung sollte nach dem 5. Tag erfolgt sein. Andernfalls bleibt die Verrechnung der reduzierten Hotellerie-Taxe bis 5 Tage nach Zimmerräumung bestehen.

4.11 Kündigung

Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt 1 Monat per Monatsende.

5. Taxen

Die Taxen (Punkt 9) bilden einen integrierten Bestandteil der vorliegenden Taxordnung.

6. Pflegebeitrag Bewohner

Gemäss Art. 25a Abs. 5 KGV wird der Bewohnerin/dem Bewohner ein Beitrag von maximal 20% der Pflegekosten pro Aufenthaltstag in Rechnung gestellt. Der Maximalbetrag wird durch den Bundesrat im Rahmen der Pflegefinanzierung festgesetzt.

7. Beschwerden, Rechtsmittel

Anlaufstelle für Beschwerden aller Art ist die Zentrumsleitung des Zentrums «Im Hof». Beschwerden über die Zentrumsleitung sind schriftlich an die Präsidentin des Stiftungsrats, Heidi Kropf-Walter, einzureichen.

In weiterer Instanz sind Beschwerden an den Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster zu erfolgen.

Die unabhängige Beschwerdestelle für das Alter «UBA» gibt über rechtliche Fragen Auskunft. (UBA, Malzstrasse 10, 8045 Zürich, Telefon 058 450 60 60, info@uba.ch, www.uba.ch).

8. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Uster.

9. Taxen stationäre Pflege und Betreuung 2024

Gültig ab 1. Oktober 2024

9.1 Hotellerie-Taxen (CHF pro Tag)

Zimmertyp	Wohnfläche	Taxe CHF
Einbett-Zimmer klein, teilmöbliert	bis 20 m ²	160.00
Einbett-Zimmer gross, teilmöbliert	über 20 m ²	175.00
Zweibett-Zimmer, teilmöbliert mit zwei Betten		130.00
Einzelbelegung eines Zweibett-Zimmers auf eigenen Wunsch des Bewohners, der Bewohnerin bis ein Einbett-Zimmer frei wird (nicht durch Zuweisung der Zentrumsleitung)		175.00

9.2 Pflege- und Betreuungstaxen (CHF pro Tag)

BESA-Stufe	Pflegeminuten gem. KLV 7a	Pflegebeitrag Krankenkasse	Pflegebeitrag Wohngemeinde	gesetzlicher Bewohner-Anteil	Betreuungs-Taxe Bewohner
Stufe 1	bis 20	9.60	0.00	7.24	47.00
Stufe 2	21-40	19.20	6.70	23.00	47.00
Stufe 3	41-60	28.80	29.20	23.00	47.00
Stufe 4	61-80	38.40	51.70	23.00	47.00
Stufe 5	81-100	48.00	74.15	23.00	47.00
Stufe 6	101-120	57.60	96.65	23.00	47.00
Stufe 7	121-140	67.20	119.15	23.00	47.00
Stufe 8	141-160	76.80	141.60	23.00	47.00
Stufe 9	161-180	86.40	164.10	23.00	47.00
Stufe 10	181-200	96.00	186.60	23.00	47.00
Stufe 11	201-220	105.60	209.05	23.00	47.00
Stufe 12	221+	115.20	231.55	23.00	47.00

9.3 Zuschläge (pro Tag)

Taxzuschlag für Feriengäste, temporäre Aufenthalte (max. 60 Tage)	CHF 20.00
Taxzuschlag für Zweibett-Zimmer in Alleinbenützung	CHF 20.00

9.4 Ein- und Austritt / Reservation / Abwesenheit

Eintrittspauschale (auch für temporäre Aufenthalte)	CHF 300.00
Interner Zimmerwechsel	CHF 500.00
Austrittspauschale inkl. Schlussreinigung (auch für temporäre Aufenthalte)	CHF 500.00
Todesfallpauschale	CHF 200.00
Reservationstaxe = Hotellerietaxe je nach Zimmergrösse	
Bei Abwesenheit (Reservation, Ferien, Spitalaufenthalt) werden von der Hotellerie-Taxe pro ganzer Tag CHF 15.00 rückvergütet.	

9.5 Weitere Dienstleistungen

Administration, Technischer Dienst etc. (wird pro angebrochene ¼ Std. verrechnet)	CHF 70.00
Privatwäsche, waschen und beschriften	nach Aufwand
Schlüsselerlust	nach Aufwand
Aufpreis Diätmenu (ärztlich verordnet)	CHF 5.00
Zimmerservice (aus Komfortgründen)	CHF 5.00
Post nachsenden, pro Versand	CHF 10.00
Telefongesprächstaxen (nur Ausland und Servicenummern)	Nach Aufwand
Entsorgungsgebühr	nach Aufwand
Parkplatz E-Mobil, pro Monat	CHF 50.00

10. Anpassungen

Änderungen der Taxordnung sind spätestens ein Monat vor Gültigkeit anzuzeigen.

Greifensee, 11.6.2024